

## Gemeinde Bretzfeld

### Hohenlohekreis

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
4. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt pro Stunde 15 €.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die Stundenzahl je Tag wird auf 8 Stunden begrenzt.
3. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine

Erstattung erfolgt. Für Fahrten sind Fahrzeuge der Feuerwehr vorrangig einzusetzen. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Entsteht kein Verdienstaussfall wegen Verwendung von Urlaub, wird ein Durchschnittssatz von 17,50 € Euro/Stunde gewährt. Der Tageshöchstsatz beträgt 140,00 €.

4. Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1 und Teil 2	80 Euro (nach erfolgreichem Abschluss)
Truppführer	50 Euro (nach erfolgreichem Abschluss)
Maschinist	80 Euro (nach erfolgreichem Abschluss)
Funklehrgänge	30 Euro (nach erfolgreichem Abschluss)
Atenschutzlehrgänge	50 Euro (nach erfolgreichem Abschluss)

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	1.850 Euro / Jahr
Stv. Feuerwehrkommandant	740 Euro / Jahr
Abteilungskommandant Bretzfeld	925 Euro / Jahr
Abteilungskommandant Brettach/Geddelsbach	740 Euro / Jahr
Abteilungskommandant Bitzfeld	740 Euro / Jahr
Abteilungskommandant Unterheimbach	740 Euro / Jahr
Abteilungskommandant Waldbach	740 Euro / Jahr
Abteilungskommandant Dimbach	555 Euro / Jahr
Abteilungskommandant Schwabbach	555 Euro / Jahr
Abteilungskommandant Siebeneich	370 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant Bretzfeld	555 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant Brettach/Geddelsbach	370 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant Bitzfeld	370 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant Unterheimbach	370 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant Waldbach	370 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant Dimbach	185 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant Schwabbach	185 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant Siebeneich	95 Euro / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	600 Euro / Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	175 Euro / Jahr

2. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.850 Euro / Jahr
Stv. Feuerwehrkommandant	740 Euro / Jahr
Abteilungskommandant Bretzfeld	925 Euro / Jahr
Abteilungskommandant Brettach/Geddelsbach	740 Euro / Jahr

Abteilungskommandant Bitzfeld	740 Euro / Jahr
Abteilungskommandant Unterheimbach	740 Euro / Jahr
Abteilungskommandant Waldbach	740 Euro / Jahr
Abteilungskommandant Dimbach	555 Euro / Jahr
Abteilungskommandant Schwabbach	555 Euro / Jahr
Abteilungskommandant Siebeneich	370 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant Bretzfeld	555 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant Brettach/Geddelsbach	370 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant Bitzfeld	370 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant Unterheimbach	370 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant Waldbach	370 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant Dimbach	185 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant Schwabbach	185 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant Siebeneich	95 Euro / Jahr
Leiter Altersabteilung	100 Euro / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	600 Euro / Jahr
Stv Jugendfeuerwehrwart	175 Euro / Jahr
Helfer Jugendfeuerwehr	200 Euro / Jahr
Hauptgerätewart	500 Euro / Jahr
Gerätewarte für Fahrzeuge:	
DLK	300 Euro /Jahr
HLF	250 Euro /Jahr
LF/TSF-W/GW-T	200 Euro /Jahr
TSF	150 Euro /Jahr
MTW	75 Euro / Jahr
Gerätewart Atemschutz	500 Euro / Jahr
Gerätewart EDV/Funk	500 Euro / Jahr
Gerätewart Kleiderkammer	100 Euro / Jahr
Hauptkassier	100 Euro / Jahr
Schriftführer Hauptausschuss	100 Euro / Jahr

3. Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion gewährt.

#### **§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 17,50 Euro/Stunde gewährt. Der Tageshöchstsatz beträgt 140,00 €.

#### **§ 6 Antrag**

1. Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
2. Den Anträgen im Sinne der § 1 und 2 Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

## **§ 7 Freiwilligkeitsleistungen**

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

## **§ 8 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 30. September 1993 außer Kraft.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bretzfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bretzfeld, 31.03.2022

Martin Piott  
Bürgermeister